

Aktenzeichen

Verfasser

Tax, Benjamin

Beratung

Sportausschuss

Datum

22.07.2019

öffentlich

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Antragsfrist Talentförderung

Sachverhalt:

Die Förderempfehlung zur Talentförderung sieht aktuell eine Meldefrist bis 31. März vor. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in der Vergangenheit die Talentförderung im Rahmen einer, zur Jahressportlerehrung, separaten Veranstaltung verliehen wurde.

Seit einigen Jahren jedoch wird die Talentförderung ebenfalls im Rahmen der Jahressportlerehrung vergeben. Die Meldungen zur Jahressportlerehrung müssen dem Sportamt bis spätestens 15. November vorliegen, damit diese noch rechtzeitig im Ausschuss behandelt werden können. Die Jahressportlerehrung findet traditionell Anfang des Jahres statt.

Es ist deshalb ratsam die beiden Anträge zusammenzufassen und einen gemeinsamen Stichtag festzulegen. Für 2019 wurden die Anträge für die Talentförderung noch nicht verschickt, sondern sollen nun gemeinsam mit der Aufforderung zur Abgabe der zu ehrenden Sportler, nach der Sommerpause, bekannt gemacht werden.

Das Sportamt stellt deshalb den Antrag die Förderempfehlung wie folgt zu ändern:

Förderung junger Talente auf dem Gebiet der Kultur und des Sports

Förderempfehlungen im Bereich Sport
Änderungsvorschlag

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Ansbach fördert talentierte Menschen sowie Gruppierungen bis einschließlich 23 Jahre auf dem Gebiet des Sports einschließlich des Behindertensports.
- (2) Die Talentförderung wird nur für Leistungen gewährt, die für einen Sportverein erbracht werden, der seinen Sitz in der Stadt Ansbach hat.
- (3) Zum Zeitpunkt der Förderung müssen sich die Sportlerinnen bzw. Sportler oder der Kern der Gruppierung in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden. Soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.

§ 2

Voraussetzungen für die Talentförderung

Es wird erwartet, dass die Talente die Aussicht haben, zumindest auch infolge der Förderung die Stadt Ansbach bei überbezirklichen Meisterschaften zu vertreten.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Talentförderung ist schriftlich beim Sportamt bis spätestens **31. März 15. November** zu beantragen. Vereine, die ihren Sitz in Ansbach haben, schlagen Personen, welche die Voraussetzungen der §§ 1 bzw. 2 erfüllen, **dem Sportamt** der Stadt Ansbach zur Förderung vor.
- (2) Über die Talentförderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Ansbach.

(3)Die Übergabe der Förderung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder einen Vertreter **in einer zu diesem Zweck durchzuführenden öffentlichen Veranstaltung.**

§ 4

Form der Förderung

(1)Die Talentförderung ist ausschließlich der Sportlerin, dem Sportler bzw. der Sportgruppierung gewidmet. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die angegebenen Anwendungen verwendet werden. Die Förderung eines Vereins in seiner Gesamtheit ist ausgeschlossen.
(2)Jedes Talent kann maximal zwei Mal gefördert werden.

§ 5

Höhe der Förderung

(1)Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
(2)Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss genehmigt die vorgeschlagene Änderung der Förderempfehlung im Bereich Sport.